

# Ablösung von Waldweidrechten (Wun und Weid) im Kanton Schaffhausen [Schluss]

Autor(en): **Gujer, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **75 (1924)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-765317>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gleitet uns immer noch das stufige Profil des nordischen Nadelwaldes. Die Föhre wird immer spärlicher, die Fichte noch kürzer und säulenförmiger. Allmählich stellt sich dichtes Unterholz von Birken ein. Aus dem hellen Laub ragen immer zerstreuter dunkle Fichten auf, denen sich hin und wieder eine Föhre beigelegt. Das ist das Ausklingen des europäischen Nadelwaldes in die nordische Birkenzone. Bei Kiruna ist auch der letzte Nadelbaum verschwunden und so weit das Auge reicht, dehnt sich der niedrige Wald der Krüppelbirke. Von einer „Kampfzone“ an der nördlichen Grenze des Nadelwaldes ist wenig zu bemerken. Dieser scheint hier allmählich und kampflös zu ersterben.

Nach dem Torneaträsk beginnt auch der Birkenwald lückiger zu werden. Aus dem niedrigen Gestrüpp leuchtet dann und wann eine weiße Blüte des Vogelbeerbaumes. Zwergbirken, Wacholder, Weiden- und Vacciniumarten beginnen immer häufiger zu werden und dichtes Buschwerk zu bilden. Schließlich nehmen Renntierflechten und Moose überhand, und bei Passijauré ist jede Holzvegetation verschwunden. Die Schneeflecken, die erst noch drüben an den dunklen Berghängen leuchteten, reichen bis zur Bahn, und trübes Schmelzwasser rinnt über die dunkelroten Felsen. Ein kalter Wind weht von den Fjelden herab und graues Gewölk hängt an den Flanken der Gebirge.

Riksgränser! Abwärts geht die Fahrt, der norwegischen Küste, den herrlichen Fjorden zu. Nicht ungern tauschen wir Lapplands Tundren mit dem blauen Meere und den wildromantischen Felsenriffen der Lofoten

---

## Ablösung von Waldweidrechten (Wun und Weid) im Kanton Schaffhausen.

Von Alfred Gujer, Forstmeister, Schaffhausen.

(Schluß.)

Ein von den Hallauern verlangtes Verbot des Bezirksgerichtspräsidenten machte diesem modernen Weidgang vorderhand ein Ende, jedoch mit der Bedingung, daß innert zehn Tagen das ordentliche Gerichtsverfahren Platz zu greifen hätte. Die Hallauer befragten das Bezirksgericht Schaffhausen alsdann darüber: „Ist nicht zu erkennen, daß das den beklagten Gemeinden Beringen und Guntmadingen zugesprochene Weiderecht nur unter bestimmten, vom Gerichte festzusetzenden Bestimmungen ausgeübt werden dürfe?“, mit anderen Worten, es war der Begriff „forstwirtschaftliche Regeln“ näher zu interpretieren. Das Gerichtsverfahren zeitigte mehrere Lokalbesichtigungen und das erste größere Fachgutachten (Experten Professor Felber, Zürich und Stadtoberförster Wild, St. Gallen), worauf es 1896 folgendes Urteil fällte:

„Das den zwei beklagten Bürgergemeinden Beringen und Guntmadingen zustehende Weiderecht darf nur unter folgenden Bedingungen ausgeübt werden:

1. Daß die Gemeindegewirtschaft zur Anwendung kommt und daß die genügende Anzahl Hirten von der betreffenden Gemeindebehörde, unter deren Leitung diese Hirten stehen, bestellt wird, alles im Sinne, daß die Gemeinde für Schaden, der durch zu schnelles Austreiben und Herumtreiben des Viehs im Waldbestande angerichtet wird, verantwortlich ist.

2. Daß bei nassem Boden das Vieh sowohl von steilen Böschungen als allen Flächen, auf welchen noch zu unterhaltende Entwässerungsgräben angelegt sind, ferngehalten wird.“

Daß die gegen dieses Urteil zuerst ergriffene Appellation an das Obergericht nachträglich wieder zurückgezogen wurde, ist nach dem Überblick über den bisherigen Gang des Streites fast erstaunlich. Dieser Entscheidung beschließt nun aber tatsächlich sämtliche Gerichtsverfahren über den Bestand und Umfang des Weidrechtes. Der folgende Teil bringt die Periode der eigentlichen Ablösung.

Dieselbe entwickelte sich aus nachstehenden Gesetzesvorschriften: Eidgenössisches Forstgesetz vom 11. Oktober 1902.

„Art. 21. Dienstbarkeiten und Rechte auf Nebennutzungen in öffentlichen Waldungen, welche sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, sind abzulösen, wenn nötig auf dem Wege der Zwangsenteignung. Dabei sollen örtliche wirtschaftliche Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Über die Ablösungspflicht entscheidet die zuständige kantonale Behörde unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrat. Der Bundesrat wird für Ablösung entsprechende Fristen setzen.

Art. 22. Die Entschädigung hat bei allen Enteignungen grundsätzlich durch Geld zu geschehen und nur, wo dies nicht tunlich ist, durch Abtretung eines Waldteiles, welcher dem Wert der Dienstbarkeit entspricht. Im letzteren Falle ist die Zustimmung der Kantonsregierung notwendig.

Art. 24. Nebennutzungen, die eine gute Waldwirtschaft beeinträchtigen, wie insbesondere der Weidgang und die Streuenutzung, sind in den öffentlichen Schutzwaldungen zu untersagen oder nur in beschränktem Maße zu gestatten.

Art. 45. Die Enteignung von Privatrechten im Sinne von Art. 21 findet nach Maßgabe des kantonalen Rechtes statt, immerhin mit der Einschränkung, daß über die Pflicht zur Abtretung oder Ablösung die zuständige kantonale Behörde entscheidet und gegen den Entscheid desselben innert der Frist von 14 Tagen an den Bundesrat rekurriert werden kann.“

#### Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz:

„Art. 12. Die Kantone werden über die Ablösung von auf öffentlichen Waldungen lastenden Dienstbarkeiten und Rechten auf Nebennutzungen, welche sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, die erforderlichen Bestimmungen festsetzen.“

Die Anwendung von Art. 24 ist durch das Schaffhauser Forstgesetz von 1904 so geregelt, daß für das Weiden mit Groß- und Kleinvieh im Walde per Stück eine Buße von Fr. 1—3 bestimmt wird, über die Ablösungspflicht selbst spricht es sich nicht aus. Durch die Schutzwaldauscheidung des Regierungsrates vom 27. Juni 1905 werden nur die Forstbezirke Grenggraben der Bürgergemeinde Schaffhausen, Eichhölzli, Breitenbühl und Klosterhau des Staates einbezogen.

Der eidgenössischen Ausführungsbestimmung in Art. 12 kam der Regierungsrat mit Beschluß vom 23. Juni 1903 durch Erlaß im Amtsblatt nach:

„Die noch bestehenden Rechte (Dienstbarkeiten usw.), mit welchen die Waldungen des Staates, der Gemeinde Schaffhausen und der Gemeinden Unter- und Oberhallau belastet sind, sind gemäß Art. 21 des eidgenössischen Forstgesetzes abzulösen. Von dieser Schlußnahme ist den Eigentümern der belasteten Waldungen (Staat, Bürgergemeinde Schaffhausen, Gemeinden Unter- und Oberhallau) und ebenso den Berechtigten (Gemeinden Beringen und Guntmadingen) Mitteilung zu machen und zwar an die Eigentümer der belasteten Waldungen mit der Einladung, bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres zu Händen des Regierungsrates die Erklärung abzugeben, ob sie diesen Entscheidung des Regierungsrates, welcher grundsätzlich die Pflicht zur Ablösung ausspricht, anerkennen oder den Rekurs an den Bundesrat ergreifen wollen.“

Die Belasteten erhoben gegen denselben keine Einrede, so daß mit dem 1. Oktober 1903 der Zwang zur Ablösung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Initiative zur Durchführung der Ablösung mußte aber wiederum von den Beringern ausgehen, die Ende 1905 an den Regierungsrat mit dem Begehren gelangten, er möchte die geeigneten Maßnahmen zur Durchführung der Ablösung treffen. Im Juli 1906 fanden sich die berechtigten und belasteten Parteien zum ersten Male am gemeinsamen Verhandlungstische ein unter Vorsitz der kantonalen Forstdirektion. Die Ablösungssumme war jetzt zu fixieren. In den kommenden Auseinandersetzungen, welchen der Schreiber dieser Zeilen von 1909 an Gelegenheit hatte für die Bürgergemeinde Schaffhausen beizuwohnen, standen sich die total verschiedenen Auffassungen beider Parteien gegenüber. Diemeil die Berechtigten behaupteten, die frühere große Bedeutung des Waldweiderechtes sei auch jetzt noch in erheblichem Maße vorhanden und die Waldweide lasse sich besonders in den Mittelwaldbeständen noch mit Vorteil betreiben, sagten die Belasteten, daß das Weiderecht durch die Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse von selbst sich überlebt habe und nicht mehr ausgeübt wurde, deshalb auch keinen Wert mehr besitze, also keine Entschädigung mehr zu bezahlen sei, es könne höchstens für die Streichung im Servitutenbuch eine Taxe entrichtet werden. Die Verhandlungen wollten im Anfang nicht vorwärts gehen, sie schienen vielmehr wieder auseinander zu fallen und die Berechtigten mußten immer mit der Wiederaufnahme des Weidebetriebes drohen, wenn für sie überhaupt eine Abfindungssumme heraussehauen sollte. Sie entschlossen sich 1909 ein Sachverständigen-Gutachten einzuholen, das Forstmeister Müller in Bern und Stadtoberförster Henne in Chur beibrachten. Dasselbe befaßte sich vorab mit den Unterhallauer Lauferbergwaldungen, welche zum großen Teil noch im Mittelwaldbetriebe standen und am ehesten noch die Möglichkeit des Waldweidebetriebes zuließen. Es errechnete für diesen Teil eine Abfindungssumme von rund Fr. 200 pro ha. Für die Oberhallauer-

waldungen, welche im nämlichen Betriebe standen, wurde der gleiche, für die Staats- und Spitalwaldungen, welche schon seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts dem Hochwaldbetrieb zugeführt worden waren, der halbe Ablösungsbetrag angenommen. Nun ließen die Belasteten, welche von dieser Expertise Einsicht nehmen konnten und sich nebenbei bemerkt inzwischen zu einer solidarischen Streitgenossenschaft zusammengetan hatten, ein Gegengutachten, für das sich Professor Felber in Zürich und Oberförster Eberbach in Bonndorf zur Verfügung stellten, ausarbeiteten. Dieses erschien 1911 und befürwortete für sämtliche Waldungen eine einheitliche Entschädigungssumme von Fr. 30 pro ha für den fiktiven Wert.

Es darf nicht Sache unserer Ausführungen sein, die beiden Gutachten einander hier kritisch gegenüber zu stellen. Wir wollen nur einige wesentliche Gesichtspunkte derselben kurz herausgreifen. Vorerst ist es notwendig, in den Wald einen Einblick zu erhalten. Sämtliche Bestände sind gemischte, sie bestehen vorzugsweise aus Laubholz (Buchen, Hainbuchen, Eichen usw.), den geringern Anteil hat das Nadelholz, Föhren, Fichten. Ihre frühere Bewirtschaftung stand wie im ganzen Kanton im Mittelwaldbetrieb mit 25—30jährigem Umtrieb im Unterholz. Während nun Staat und Stadt (Bürgergemeinde Schaffhausen) schon in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts zum Hochwaldbetrieb mit direkter Umwandlung und auf dem Wege der Durchforstung übergegangen sind, haben die Gemeinden Hallau wohl erst 40—50 Jahre später den Mittelwaldbetrieb sukzessive verlassen und ebenfalls den Hochwald angestrebt. Es ist dies der große zeitliche Vorsprung in der Behandlung der Staats- und Stadtwaldungen gegenüber den Gemeindewaldungen des ganzen Kantons. Die Überführung des Mittelwald- in das Hochwaldsystem hat also in den belasteten Waldungen seine natürliche Entwicklung genommen, ohne daß sie von der bestehenden Weidesevritut gehemmt worden wäre. Weil das Recht nur auf dem Papiere stand, so haben die Wirtschaftspläne den einschränkenden Bestimmungen der Gerichtsurteile zu Gunsten des Weidebetriebes keine Rechnung getragen, sie begnügten sich damit, die formell notwendige Ablösung der Servitut zu verlangen. Wenn die Hallauer Gemeinden erst viel später sich zum Hochwald entschlossen haben, so ist dies unabhängig von der Bun- und Weid-Dienstbarkeit, liegt vielmehr in dem oben bezeichneten zeitlichen Unterschied im Fortschreiten der Forstwirtschaft zwischen den Gemeinden und den Staats- und Stadtwaldungen überhaupt. Wir verweisen zum Vergleiche darauf, daß die Gemeinden Beringen und Guntmadingen in ihren eigenen Waldungen, wo die Waldweide gar nicht betrieben wurde, teilweise bis in die Gegenwart den Mittelwaldbetrieb aufrecht erhalten haben.

Der Grasswuchs im Walde war auf den Mittelwaldschlägen in den ersten Jahren ein ziemlich starker, dagegen von schlechter Qualität, wie sie bei den im Halbschatten stehenden Waldgräsern des Flachlandes

überall zu treffen ist. — Wir möchten, wenn wir nur auf dieses Futter angewiesen wären, nicht die Kuh sein. — Je größer dann die Stockauschläge wurden, desto kümmerlicher wurde das Waldgras. Auf den Kahlschlagflächen des Hochwaldes stellte sich das Gras in gleicher Weise ein, nur auf natürlich verjüngten Flächen ist es mehr oder weniger verdrängt worden. In den hiesigen Lagen besitzt das Waldgras nicht annähernd die Zusammensetzung und Qualität wie dasjenige in den lichten Waldweiden des Gebirges.

Die Oberständerbäume des Mittelwaldes liefern die Bucheln und Eichen für die Akeretnuzung. (In neuerer Zeit üben nun dieselben unberücksichtigt der inzwischen erfolgten Löschung der Servitut in ausgiebigem Maße die wieder im Kanton Schaffhausen aufgetretenen Wildschweine aus.)

Das Gutachten der Berechtigten unterzog sich der schwierigen Aufgabe, die Ablösungssumme zahlenmäßig zu berechnen. Es nahm einmal als Grundlage die Vorteilswertermittlung (Wert der Servitutablösung für den Grundbesitzer) an, basierend auf den Steuertaxationsangaben, sodann den Nutzwert (Wert der Servitut für die Berechtigten) unter der möglichen Voraussetzung einer Jungviehweide und schlug das Mittel beider Summen für die Entschädigung vor.

Das Gutachten für die Belasteten, welches sich auf sämtliche Waldungen erstreckte, kam unter einläßlicher Begründung der historischen Entwicklung zum Schlusse, daß eine Vorteilswertermittlung nicht angewendet werden dürfe, weil die Waldweide tatsächlich nicht mehr betrieben werde und ein Nutzwert nicht vorhanden sei, weil das Recht in der Form, in der es überkommen ist und heute noch besteht, für die Berechtigten keinen Wert mehr habe. Es befürwortet dagegen eine Entschädigung für die eigentliche Ablösung des noch eingetragenen und bestehenden Rechtes. Im weiteren führt es aus: Die Berechtigten besitzen tatsächlich noch ein Recht, so daß sie für dessen Wegnahme entschädigt werden müssen, die Belasteten erhalten durch die Ablösung der Servitut ein freies Eigentum, für welche Änderung zu ihren Gunsten sie etwas geben müssen, der Abfindungsbetrag sei richterlichem Ermessen anheim zu stellen und könne nicht berechnet werden, eine Entschädigung von Fr. 30 pro ha Wald werde als die obere Grenze betrachtet.

Ein zweites Gutachten der Berechtigten von 1912 hielt daran fest, daß die für Unterhallau und den Staat aus den Gerichtsentscheiden hervorgegangenen Grundlagen des Servitutsumfanges für die Berechnung maßgebend sein müssen und analog auf Oberhallau und die Bürgergemeinde Schaffhausen zu übertragen seien. Es empfahl bei einer gütlichen Abmachung in keinem Fall unter Fr. 100 pro ha zu gehen, da Fr. 30 pro ha einem Almosen gleichkomme. Sämtliche Expertisen befürworteten eine endliche Geldabfindung und auch diejenige für die Be-

rechtigten betonte, daß eine Wiederaufnahme der Waldweide einen großen nationalökonomischen Schaden nach sich ziehen müßte.

Die Wirkung der Gutachten war die, daß die Belasteten für eine gütliche Abfindung Fr. 25 pro ha anerbieten, die Berechtigten es aber ablehnten, auf ein solches Angebot einzutreten und deshalb die gütlichen Verhandlungen wieder abgebrochen wurden. Beide Parteien hielten es immerhin nach weiterem ruhigem Besinnen für ratsam, bei Bestimmung der Abfindungssumme das richterliche Verfahren nicht wieder von unten zu beginnen — sie haben vielleicht inzwischen auch einmal ihre bis jetzt gehaltenen eigenen Kosten etwas zusammengestellt — sondern direkt das Bundesgericht anzurufen (1914). Es wollte jedoch jetzt keine Partei die Klägerrolle übernehmen, da für dieselbe zum vornherein, als beweispflichtig, ein Nachteil entstände. Dann tauchte auch der Gedanke für die Einleitung des Expropriationsverfahrens auf. Der inzwischen ausgebrochene Weltkrieg, welcher den Wurm eines Bun- und Weidstreites nicht achtete, brachte die Verhandlungen wieder zum Stillstand und das Ableben des derzeitigen Forstdirektors, Regierungsrat Keller, der die Triebfeder zu einer gütlichen Verständigung war, trug weiter zu einem Unterbruche bei. Es sollte, nachdem man 1916 miteinander wieder Fühlung genommen hatte, aber noch Anfang Januar des Jahres 1920 werden, bis eine gemeinsame Konferenz der beiden streitenden Parteien neuerdings möglich wurde. Aus einem gegenseitigen festeren Verständigungswillen ging die Erhöhung des Angebotes der Belasteten von Fr. 25 pro ha auf Fr. 40 und zuletzt noch auf Fr. 50 (im ganzen auf Franken 25,000) hinauf. Die Berechtigten hatten ihrerseits einzusehen gelernt, daß für eine gütliche Abmachung sie von ihrer hohen Leiter heruntersteigen müssen; sie entschlossen sich zu einer totalen Gegenforderung von Fr. 35,000 (per ha ca. Fr. 70), worauf man nun endlich zwischen beiden Beträgen ernsthaft diskutieren konnte. Das arithmetische Mittel von Fr. 25,000 und Fr. 35,000 ist nach Adam Riese Fr. 30,000, für die Streitenden jedoch nicht, wenigstens nicht für die Hallauer. Während Staat und Bürgergemeinde Schaffhausen nachträglich einem totalen Ablösungsbetrage von Fr. 30,000 pro rata zustimmten, erklärten die Hallauer in keinem Falle über eine Offerte von Fr. 50 pro ha zu gehen. Sollten die Einigungsverhandlungen im letzten Momente nochmals scheitern? Die von den Belasteten nach ihren beiden Teilofferten berechnete Gesamtsumme macht Fr. 27,091. 45 aus. Die Berechtigten bezogen mit einer Reduktion auf Fr. 32,500 ihre letzte Annäherung. Nachdem die Hallauer für die Ablösung einer nebensächlichen, speziellen Servitut, des sog. „Brunnen-eichli“, der Gemeinde Guntmadingen noch Fr. 408. 55 anboten, war zwischen der Offerte von Fr. 27,500 und der Gegenofferte von Fr. 32,500 noch eine Differenz von Fr. 5000. Es beschloß nun der Regierungsrat, weil beide Parteien zu deren Überbrückung keine Hand mehr bieten wollten,

als Staat — nicht als Partei — dieselbe zu übernehmen, wobei er sich auf Art. 56 der Kantonsverfassung stützte, der sagt: „Der Staat macht sich die Förderung der Volkswirtschaft zur Aufgabe. Er hat deshalb die Interessen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gewerbe, der Industrie und des Handels in geeigneter Weise zu schützen und zu fördern.“ Der Staat befand sich auch als Partei zu den Berechtigten in einem anderen Verhältnisse als Gemeinde zu Gemeinde, da er doch immer Kanton war und es ihm nicht gleichgültig sein durfte, ob er und ein Teil seiner Glieder fortwährend mit einander stritten. Damit konnte endlich die Einigung in der Ablösung dieses Wun- und Weidrechtes als zustande gekommen erklärt werden. Sie wurde formell in eine Vereinbarung vom August/Dezember 1920 zusammengefaßt, welche die nachträgliche Genehmigung durch die zuständigen kantonalen und Gemeindeinstanzen erhielt.

Am Schlusse sei es uns gestattet, unserer persönlichen Ansicht über die Höhe der Abfindung und den Ausgang des Streites hier Ausdruck zu geben. Wir halten diese Ablösungssumme entschieden für zu hoch, da das Weidrecht sich selbst überlebt hat und wertlos geworden ist. Der Betrag läßt sich nur damit rechtfertigen, daß die Ablösung schon lange hätte stattfinden sollen und seit dem Kriege eine beträchtliche Geldentwertung eingetreten ist. Wenn sodann eine gütliche Abmachung zustande kommen soll, so müssen sich die Streitenden immer ungefähr in der Mitte treffen. Vom rein akademischen Standpunkte aus wäre noch ein Entscheid durch das Bundesgericht interessant gewesen; wir erachten es aber aus volkswirtschaftlichen Erwägungen für klug, daß die Berechtigten und Belasteten, die als Glieder des Staates und als Staat aufeinander angewiesen sind, in dieser Jahrzehnte langen Fehde, welche viel böses Blut erzeugte, sich schließlich doch noch zu einer gegenseitigen Verständigung zusammengefunden haben.

---

## Die forstlichen Verhältnisse der Tschechoslovakei.

Von A. Nechleba, Dozent der technischen Hochschule in Prag.

Wenn auch die Tschechoslovakei zu den Kleinstaaten zählt (140,000 km<sup>2</sup>), so bedingt nichtsdestoweniger deren unverhältnismäßig große Längenausdehnung (900 km von O. nach W.) eine bunte Mannigfaltigkeit der topographischen, klimatischen, pflanzengeographischen und ethnographischen Verhältnisse, demzufolge es nicht gut angeht, im engen Rahmen eines Zeitungsartikels ein zwar gedrängtes, dabei jedoch alles Wesentliche erschöpfendes Bild der Wald- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse unseres Staates zu bieten.

Die unerläßlichen Vorarbeiten sind noch nicht so weit gediehen, um an die Verfassung einer Monographie, ähnlich der vom Schweizerischen Forstverein herausgegebenen und die Schweiz betreffenden, denken zu können.